

Stadt- recht	Benutzungs- und Entgeltordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau für die Parkplätze des Kunsteisstadions im Kühgrund	7.0.1.
-------------------------	--	---------------

vom 29.09.2020

(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 20 vom 21.10.2020)

1. Allgemeines

Die Große Kreisstadt Crimmitschau (nachfolgend Stadt genannt) betreibt auf privatrechtlicher Basis eine Parkplatzanlage bestehend aus zwei gegenüberliegenden Flächen links und rechts der Zeitzer Straße stadtauswärts hinter dem Kunsteisstadion auf den Flurstücken 408/4 sowie 423/7 und 422/a der Gemarkung Leitelshain. Die genaue Lage der vorgenannten Flächen ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Dieser ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

2. Benutzung

Die Parkplatzanlage wird zu Veranstaltungen der Stadt und zu Eishockeyspielen als Parkfläche für die Besucherinnen / Besucher des Kunsteisstadions abgesperrt und genutzt. In diesen Fällen erhält die Nutzerin / der Nutzer einen Parkschein, den sie / er deutlich sichtbar im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe zu hinterlassen hat.

Die Absperrung kann auch mehrere Stunden vor Beginn der Veranstaltung / des Eishockeyspiels erfolgen.

Den Anweisungen des eingesetzten Personals auf den Parkplätzen ist Folge zu leisten.

Außerhalb der vorgenannten Nutzungszeiten kann der Parkplatz kostenfrei längstens 24 Stunden für das Abstellen von amtlich zugelassenen PKWs bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 Tonnen sowie Krafträdern, zum Parken genutzt werden, soweit nicht einzelne Flächen abgesperrt sind.

Von der Nutzung ausgeschlossen sind LKW, Wohnmobile und Wohnwagen. Das Übernachten auf der Parkplatzanlage ist nicht zulässig.

Auf der Parkplatzanlage ist ohne Zustimmung der Stadt untersagt:

- a) das Einparken von Anhängern jeder Art,
- b) die Verwendung von offenem Feuer und Licht,
- c) die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen im Kraftfahrzeug sowie das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Vergaser oder Tank,
- d) die Reparatur, das Warten oder Reinigen von Fahrzeugen,
- e) das unbeaufsichtigte Hinterlassen von hilfsbedürftigen Personen und Kindern sowie Tieren jeglicher Art in den Fahrzeugen,
- f) das Verteilen von Werbezetteln. Bei Zuwiderhandlung werden diese auf Kosten des Verursachers entfernt.

Die Benutzung der Parkplatzanlage geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Mit dem Abstellen eines Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf der Parkplatzanlage werden die Benutzungsbedingungen anerkannt.

Die Nutzerinnen / Nutzer haben ihr Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen und das ungehinderte Befahren und Verlassen der Stellfläche sowie der benachbarten Stellflächen möglich ist. Die Parkplatzflächen sind schonend und sachgemäß zu verwenden. Etwaige Beschädigungen und / oder Verunreinigungen werden auf Kosten der Nutzerinnen / Nutzer beseitigt.

Ein Rechtsanspruch auf Betrieb und Benutzung der Parkplatzanlage besteht nicht. Dies betrifft auch den Fall, dass die vorgehaltenen Parkplatzkapazitäten bereits ausgelastet sind.

Die Parkplatzanlage darf nur im Rahmen des Nutzungszwecks benutzt werden. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge (z.B. für ungenehmigte Werbezwecke oder mehrtägig abgestellte Fahrzeuge) können durch die Stadt oder von beauftragten Dritten kostenpflichtig abgeschleppt werden. Die daraus entstehenden Kosten hat die Fahrzeughalterin / der Fahrzeughalter zu tragen.

Die Stadt ist berechtigt, einzelne Flächen durch entsprechende Kennzeichnung von der Nutzung als Stellfläche auszuschließen oder ausschließlich bestimmten Benutzern oder Benutzergruppen zuzuordnen. Auch kann die Stadt im Vorfeld von Veranstaltungen und Eishockeyspielen die

7.0.1.	Benutzungs- und Entgeltordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau für die Parkplätze des Kunsteisstadions im Kühgrund	Stadt- recht
---------------	--	-------------------------

Parkplatzanlage sperren. In diesem Fall oder falls die Stadt oder durch sie Beauftragte auf der Parkplatzanlage oder Teilen davon oder in deren Umfeld Maßnahmen durchführen will, zu denen das Entfernen der Fahrzeuge notwendig ist, werden bevorstehende Termine der Maßnahme mindestens eine Woche durch zuvor deutlich sichtbare Aushänge unter Angabe der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen auf der Parkplatzanlage kundgetan. Sind an den angekündigten Terminen trotzdem Fahrzeuge auf den Parkplatzanlagen vorhanden, können diese auf Kosten der Fahrzeughalterinnen / Fahrzeughalter entfernt werden.

Sind Parkflächen für Schwerbehinderte auf der Parkplatzanlage gekennzeichnet, dürfen diese nur von Nutzerinnen / Nutzern in Anspruch genommen werden, die im Besitz des blauen EU-oder des gelben sächsischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sind. Dieser ist gut sichtbar im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.

Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung weitere Benutzungsregelungen aufzustellen, die durch Aushang an der Parkplatzanlage zur Kenntnis gegeben werden.

3. Haftung

Die Stadt haftet im Rahmen der Nutzung der Parkplatzanlage nur für schuldhafte Pflichtverletzungen ihrer Bediensteten oder Beauftragten.

Für etwaige Beschädigungen an Kraftfahrzeugen, Leib oder Leben der Benutzerinnen / Benutzer der Parkplatzanlage, soweit diese von Dritten ausgehen, haftet die Stadt nicht. Die Stadt haftet ebenfalls nicht für die Entwendung von Kraftfahrzeugen oder für den Einbruch in Kraftfahrzeuge. Eine Bewachung oder Überwachung der Parkplatzanlage durch die Stadt erfolgt nicht.

Die Benutzerin / der Benutzer der Parkplatzanlage haftet für Schäden an der Parkplatzanlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderlaufenden Benutzung entstehen.

4. Entgeltspflicht

Für die Benutzung einer Stellfläche bei Veranstaltungen oder Eishockeyspielen wird, soweit im Einzelfall nicht darauf verzichtet wird, ein Entgelt in Höhe von 2 EUR incl. gesetzl. MwSt. pro Veranstaltung / Eishockeyspiel und pro Kraftfahrzeug erhoben.

Entgeltpflichtig ist die Fahrzeugführerin / der Fahrzeugführer, die / der das Fahrzeug auf den Flächen der Parkplatzanlage abstellt, ersatzweise die Fahrzeughalterin / der Fahrzeughalter. Fahrzeugführerin / Fahrzeugführer und Fahrzeughalterin / Fahrzeughalter haften als Gesamtschuldner.

Die Entgeltspflicht für die Benutzung der Parkplatzanlage entsteht mit dem Abstellen des Kraftfahrzeugs auf einer Stellfläche. Das Entgelt wird durch von der Stadt beauftragte Personen gegen Aushändigung eines Parkscheins erhoben.

Außerhalb von Veranstaltungen und Eishockeyspielen wird kein Entgelt erhoben.

5. Inkrafttreten